

VEREINBARUNG

zwischen der Regierung der Republik Slowenien und der Österreichischen Bundesregierung zur Errichtung einer gemeinsamen Grenzabfertigungsstelle auf dem slowenischen Staatsgebiet beim Grenzübergang Pavličevo sedlo - Paulitschsattel

Die Regierung der Republik Slowenien und die Österreichische Bundesregierung haben gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Abkommens vom 15. April 1999 zwischen der Republik Slowenien und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn- und Straßenverkehr folgendes vereinbart:

Artikel 1

Beim Grenzübergang Pavličevo sedlo – Paulitschsattel wird auf slowenischem Staatsgebiet eine gemeinsame Grenzabfertigungsstelle errichtet.

Artikel 2

Die Zone für die österreichischen Bediensteten umfasst:

- den Abschnitt 1252 der Nationalstraße R 428 zwischen der gemeinsamen Staatsgrenze und dem Amtplatz der Grenzabfertigungsstelle Pavličevo sedlo,
- die auf dem Amtplatz der Grenzabfertigungsstelle Pavličevo sedlo grenzseitig der Straßenmarkierung gelegene Verkehrsfläche,
- die im Erdgeschoß des Amtsgebäudes von den österreichischen Bediensteten allein benützten und entsprechend gekennzeichneten Amtsräume,
- die grenzseitig des Amtsgebäudes errichteten Abstellplätze für Kraftfahrzeuge.

Artikel 3

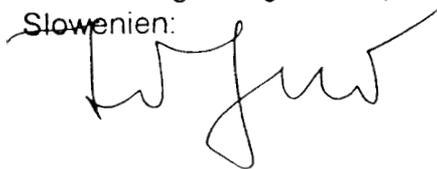
- (1) Diese Vereinbarung tritt gemeinsam mit dem Abkommen zwischen der Republik Slowenien und der Republik Österreich über die Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn- und Straßenverkehr vom 15. April 1999 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vereinbarung kann von jedem der vertragsschließenden Teile jederzeit auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Die Vereinbarung tritt 90 Tage nach Eingang der Kündigung bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.

(3) Unabhängig vom Fall ihrer Kündigung tritt die Vereinbarung außer Kraft, wenn das Abkommen vom 15. April 1999 zwischen der Republik Slowenien und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn- und Straßensverkehr außer Kraft tritt.

Zu Urkund dessen haben die hiezu gehörig Bevollmächtigten diese Vereinbarung unterzeichnet.

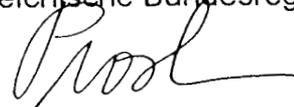
Geschehen zu Wien am 26. April 2001, in zweifacher Urschrift, jede in slowenischer und deutscher Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Für die Regierung der Republik
Slowenien:



Jože Hlep e.h.

Für die Österreichische Bundesregierung:



dr. Christian Prosl e.h.